

lich als den verschiedenen rumänischen Wirtschaftszweigen auszuschalten, sodass sie im letzten Jahre des Planes vollständig aus der Industrie entfernt und in Handel und Wirtschaft beträchtlich reduziert sind. Die Durchführung dieser Aufgabe verlangt:

- a) die sozialistische Industrialisierung des Landes, sodass die Rumänische Volksrepublik am Ende des ersten Fünfjahresplanes ein Land mit entwickelter sozialistischer Industrie und fast vollständig mechanisierter sozialistischer Landwirtschaft ist;
- b) die Sozialisierung des kleinbäuerlichen Eigentums durch die Schaffung von Kollektivgütern, sodass am Ende der fünf Jahre der sozialistische Sektor in der Landwirtschaft von überwiegender Wichtigkeit ist."

(Beschluss des Zentral-Komitees der Rumänischen Arbeiterpartei vom 12. und 13. Dezember 1950).

b) DIE KONFISKATION DES PRIVATEN EIGENTUMS

In den Ländern des sowjetischen Machtbereichs erfolgte in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg ebenso wie in der SU nach der Revolution von 1917 eine Enteignung aller Vermögenswerte, die für den Staat irgendwie von Interesse waren. Der Zweck war keineswegs eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine damit verbundene Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung, obgleich dies ständig betont wurde.

Man verfolgte nur das eine Ziel: die vollständige Vernichtung der Privatwirtschaft und der besitzenden Klasse. Auf die Belange der früheren Eigentümer nahm man keinerlei Rücksicht. In den betreffenden Gesetzen war zwar teilweise bestimmt, dass die Enteignung gegen Entschädigung erfolgen sollte. Aufgrund der verschiedenen Währungsreformen sind diese Entschädigungsforderungen, die in den seltensten Fällen ausgezahlt wurden, jedoch fast vollständig verloren gegangen. Weiter ist die Tatsache bemerkenswert, dass die für den enteigneten Betrieb wesentlichen Produktionsmittel an den Staat übergehen ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer dieser Produktionsmittel ist.

Ferner ist bemerkenswert, dass die Regierung in einer Person sowohl die Enteignungen verfügt, als auch über Beschwerden entscheidet, sowie die Entschädigung für die Enteignung festlegt, wenn überhaupt eine Entschädigung vorgesehen ist.

DOKUMENT 19 (UNGARN)

Ungarisches Gesetz über die staatliche Verwaltung von Industrieunternehmen (16. Mai 1948).

Artikel 1:

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden auf folgende Unternehmen angewandt:

- a) Alle Industriebetriebe, Gruben und Giessereien, die Privateigentum sind, sowie die Elektrizitätswerke für öffentliche Versorgung, deren Arbeitnehmeranzahl zwischen dem 1. August 1946 und dem Tage der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes 100 erreichte.
- b) Alle Privatbetriebe, die mit den an den Staat abgetretenen Betrieben eine wirtschaftliche Einheit gemäss § a) bilden, einschliesslich der Betriebe, welche von den in § a) erwähnten Betrieben gemietet, gepachtet oder genutzt werden.